STADTAMT RIED IM INNKREIS
Hauptplatz 12, 4910 Ried im Innkreis
Amtsleitung / Bürgerservice / Kinderbetreuung

4910 Ried i.I., 26.06.2025
Tel.: 07752/901-270
E-mail: buergerservice@ried.gv.at
Sachb.: Peter Lederbauer

Tarifordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ried im Innkreis vom 26. Juni 2025 über die Festlegung von Elternbeiträgen für die Leistungen für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge der Stadtgemeinde Ried im Innkreis als Schulerhalter. Gemäß § 37 Abs. 1 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 LGBl. Nr. 35/1992 i.d.g.F.

1. Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Schüler und Schülerinnen der Volksschule III und Adalbert-Stifter-Schule Ried im Innkreis mit der Stadtgemeinde Ried im Innkreis als gesetzlichen Schulerhalter, in denen auf Basis eines Beschlusses des Gemeinderates und nach Bewilligung durch die Oö. Landesregierung eine ganztägige Schulform in getrennter Abfolge geführt wird.

2. Gestaltung

Die ganztägige Schulform wird an Schultagen gemäß § 2 Oö. Schulzeitgesetz 1976, LGBl. 48/4978 i.d.g.F. angeboten. Sie besteht aus dem zugeteilten Unterrichtsteil und dem Betreuungsteil (Nachmittagsbetreuung – Ganztagsschule) in der Zeit ab Unterrichtsende bis 16.00 Uhr im Zeitraum von Montag bis Freitag.
Der Betreuungsteil umfasst die Unterbringung, Betreuung im Freizeitbereich und Verpflegung.

3. Meldepflichten

3.1. Für die Aufnahme in die Nachmittagsbetreuung-Ganztagsschule ist eine Anmeldung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich im Zeitraum von 01. April bis 15. Mai des Jahres für das darauffolgende Unterrichtsjahr und im Zeitraum von 01. Dezember bis 15. Jänner des Jahres für das zweite Semester des aktuellen Unterrichtsjahres in der Bürgerservicestelle des Stadtamtes Ried im Innkreis zu erfolgen. Nach dieser Frist ist eine Anmeldung zulässig, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.

3.2. Die Anmeldung gilt nur für das betreffende Unterrichtsjahr.

3.3. Der Schulerhalter entscheidet bis Ende Juni eines jeden Jahres für das erste Semester, und bis Ende Februar eines jeden Jahres für das zweite Semester über die Aufnahme in die Nachmittagsbetreuung-Ganztagsschule und teilt diese den Eltern mit.

angeschlagen am: 27.06.2025
abgenommen am: 15.07.2025

3.4. Die Abmeldung vom Betreuungsteil mit Wirkung zum Ende des ersten Semesters, hat spätestens drei Wochen vor Ende des ersten Semesters zu erfolgen. Die Abmeldung vom Betreuungsteil mit Wirkung zum Ende des zweiten Semesters, hat spätestens drei Wochen vor Ende des zweiten Semesters zu erfolgen.

4. Anwesenheit

Grundsätzlich besteht, gemäß den schulrechtlichen Vorgaben, eine Anwesenheitspflicht bis 16.00 Uhr. Auf Verlangen der Erziehungsberechtigten ist jedoch ein Fernbleiben, sofern es sich um Randstunden handelt, die Freizeiteinheiten sind, zulässig.
Die Kinder können regelmäßig entweder um 14.30 Uhr oder um 16.00 Uhr entlassen werden. Dies muss jedoch bereits bei der Anmeldung festgelegt werden.
Die vom Landesschulrat für Oberösterreich definierten Gründe für ein Fernbleiben des Betreuungsteils (Musikschulbesuch, Sportausübung, logopäd. Betreuung, usw.) bleiben weiterhin bestehen.

5. Bewertung des Einkommens

5.1. Der von den Eltern für Leistungen der ganztägigen Schulform mit getrennter Abfolge zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

5.2. Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) nachzuweisen.

5.3. Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Schulerhalter unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.

5.4. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis einen Monat vor Aufnahme nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

5.5. Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 sowie 231 ff ABGB bzw. §§ 66 ff Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.

angeschlagen am: 27.06.2025
abgenommen am: 15.07.2025

6. Elternbeitrag

6.1. Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind zu leisten.

6.2. Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Nachmittagsbetreuung-Ganztagsschule abgedeckt, ausgenommen

- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
- ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Nachmittagsbetreuung-Ganztagsschule und
- angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.

6.3. Der Elternbeitrag für die Nachmittagsbetreuung-Ganztagsschule wird für 10 geöffnete Monate berechnet und wird nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge gerundet.

6.4. Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug mit dem 15. des Folgemonats eingehoben.

6.5. Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Nachmittagsbetreuung-Ganztagsschule verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte gutgeschrieben. Eine Reduzierung ist durch Vorlage einer Arztbestätigung beim Schulerhalter zu beantragen.

7. Mindestbeitrag

7.1. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt 51 Euro.

7.2. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

8. Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt 150 Euro.

9. Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Nachmittagsbetreuung-Ganztagsschule, ist für das zweite, jüngere Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere jüngere Kind in der Nachmittagsbetreuung-Ganztagsschule ein Abschlag von 100 % festgesetzt.

angeschlagen am: 27.06.2025
abgenommen am: 15.07.2025

10. Berechnung des Elternbeitrages

10.1. Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung-Ganztagsschule beträgt 3 % des Einkommens.

10.2. Für den Besuch der Nachmittagsbetreuung-Ganztagsschule an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif

- für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und/oder
- für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und/oder
- für einen Tag festgesetzt, der 40 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

11. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

11.1. Der Besuch der Nachmittagsbetreuung-Ganztagsschule ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei

- Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
- außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie).

11.2. Die Eltern haben die Leitung der Nachmittagsbetreuung-Ganztagsschule von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

12. Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge

12.1. Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge in der Höhe von 11 Euro pro Monat eingehoben.

12.2. Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

12.3. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge kann nach Terminvereinbarung in der Nachmittagsbetreuung-Ganztagsschule eingesehen werden.

13. Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach 7., der Höchstbeitrag gemäß 8. und der Materialbeitrag gemäß 12. sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Unterrichtsjahres, erstmals zu Beginn des Unterrichtsjahres 2026/2027.

angeschlagen am: 27.06.2025
abgenommen am: 15.07.2025

14. Sonstige Beiträge

Für die Mittagsverpflegung wird der vom jeweiligen Vertragspartner für die Essensbereitstellung festgesetzte Preis pro Essensportion verrechnet.

15. Fälligkeit

Die Beiträge werden mit dem 15. des Folgemonats fällig.

16. Rechtswirksamkeit

Diese Tarifordnung tritt mit 01. September 2025 in Kraft.
Mit dem Inkrafttreten dieser Tarifordnung treten alle früheren Tarifordnungen incl. Änderungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Stadtgemeinde Ried i. I. 2 OÖ.

Mag. (FH) Bernhard Zwielehner

angeschlagen am: 27.06.2025
abgenommen am: 15.07.2025